



Informationen zum Schulrecht 2013

BademeisterIn oder Bademeister gilt nicht als qualifizierte Begleitperson beim Schwimmunterricht

Richtlinien Sicherheit im und am Wasser des Bildungsrates vom 18. November 2011 – Die Bademeisterin, der Bademeister kann nicht als qualifizierte Begleitperson beigezogen werden. Die anderweitigen Aufgaben der Bademeisterin bzw. des Bademeisters verhindern, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

In den vom Bildungsrat erlassenen Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug vom 18. November 2011 wird betreffend die Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden festgehalten, dass Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden müsse, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen habe. Den diese Richtlinien ergänzenden Empfehlungen ist zu entnehmen, dass die Lehrperson die Gruppengrösse so zu wählen habe, dass sie alle Schülerinnen und Schüler im Wasser jederzeit gut überblicken könne. Es sei deshalb dafür zu sorgen, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich im Wasser aufhalten würden. Andernfalls sei eine qualifizierte Begleitperson beizuziehen.

Als qualifizierte Begleitperson kann nicht die Bademeisterin bzw. der Bademeister beigezogen werden. Die anderweitigen Aufgaben der Bademeisterin, des Bademeisters verhindern, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Abklärung der Direktion für Bildung und Kultur, 5. März 2013